

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2016

Nr. 2016/1640

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich einer unbewilligten LEX-Demonstration vom Freitag, 26. August 2016 in Basel

1. Erwägungen

Am Freitag, 26. August 2016, fand in der Innenstadt von Basel eine unbewilligte LEX-Demonstration statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen um die Sicherheit anlässlich der unbewilligten Demonstration zu gewährleisten, wurde ein Begehren um Unterstützung an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Gestützt auf die vorgelegenen Informationen wurden diverse Personen der linksextremen Szene mit Bezug zur Reithalle zu diesem Anlass erwartet. Um die angekündigte unbewilligte Demonstration nötigenfalls verhindern und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während dieses Einsatzes gewährleisten zu können, war ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig, zumal gleichzeitig das grosse Stadtfest wie auch das Klosterbergfest stattfanden.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu war am 26. August 2016 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Basel-Stadt hatte sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der unbewilligten LEX-Demonstration vom Freitag, 26. August 2016 in Basel wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen